

Nutzungsbedingungen zum Verleih eines Faltpavillons

Erlaubt

- Der Pavillon darf (ausschließlich) innerhalb Fußgängerzone und Park frei aufgestellt werden (s. Plan, blaue Fläche).
- Die Ausleihe erfolgt in einem festgelegtem Zeitrahmen, ein Verleih über Nacht ist nicht möglich.
- Die Ausgabe von Essen und Getränken ist im Rahmen der zuständigen Verordnungen (u.a. Hygiene-Verordnung) und Gesetze (u.a. Lebensmittelgesetz) zulässig.
- Der Pavillon darf für Gewerbliche- oder Vereinsveranstaltungen sowie kleinere Gruppentreffen verwendet werden.
- erlaubnisfreie Veranstaltungen (nicht abschließende Beispiele, bitte im Zweifel klären):
 - öffentliche Chor- und Musikproben
 - reguläre Vereinsversammlungen (ohne Ausschank, keine Feste)
 - Kunsttreffs
 - Informationsstände (mit Ausnahme von politischen und religiösen Inhalten)
 - Lern- und Arbeitsgruppen
 - Pädagogische Angebote
 - Sportgruppe im Freien
 - Gemeindeveranstaltungen
 - Veranstaltungen, die sich auf maximal 2 Pavillons erstrecken
 - Veranstaltungen, die die Fußgängerzone Park nicht mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen
- Erlaubnispflichtige Veranstaltungen sind (nicht abschließende Beispiele, bitte im Zweifel klären):
 - (Floh-/Straßen-)Märkte
 - Straßenfeste
 - Alkoholausschank
 - Veranstaltungen die eine Fläche von mehr als 20 m² in Anspruch nehmen
 - Veranstaltungen, die Absperrmaßnahmen oder ein Sicherheitskonzept erfordern
- Erlaubnispflichtige Veranstaltungen müssen beim Ordnungsamt gemeldet werden.
- Der Pavillon darf nur für die angemeldete Aktion benutzt werden.
- Der Pavillon darf in Absprache mit der Marktgilde auch an Markttagen in Bereichen und zu Zeiten des Marktes aufgestellt werden

Nicht erlaubt

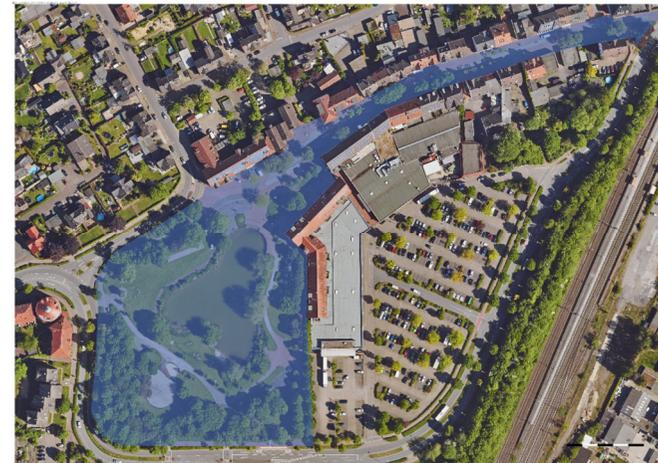
- Jede Störung der Ruhe und Ordnung ist untersagt.
- Von der Veranstaltung darf keine Behinderung des allgemeinen Verkehrs ausgehen.
- Veranstaltungen, die von der Leihe ausgeschlossen sind:
 - parteipolitische Veranstaltungen
 - Veranstaltungen von Gruppen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten
- Verwenden Sie kein offenes Feuer innerhalb der Pavillons.
- Das Befahren der Fußgängerzone ist nicht gestattet.

Nutzungshinweise

- Für ausreichenden Windschutz hat der Nutzer/die Nutzerin zu sorgen (z.B. durch Sandsäcke oder Gewichte).
- Rettungswege (Durchfahrtsbreite von 3,5 m) sind jederzeit freizuhalten.
- Bitte überprüfen Sie eigenständig ob und wie Ihre Veranstaltung versichert werden muss oder ob weitere Genehmigungen (z.B. GEMA) erforderlich sind.

- Bitte verlassen Sie die Fläche in einem sauberen und ordentlichen Zustand.
- Der Pavillon ist in einwandfreiem Zustand innerhalb des gebuchten Zeitfensters zurückzugeben.
- Die anmeldende Person haftet für evtl. Schäden, die am Pavillon entstehen. Beschädigungen am Material oder Verlust von Einzelteilen sind spätestens bei Rückgabe zu melden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch: Die Gemeinde Bönen behält sich vor, im Einzelfall über die Ausleihoptionen zu entscheiden und ggf. bereits erteilte Buchungen nach Sichtung der Anmeldung wieder zu stornieren.
- Es wird auf das Versammlungsgesetz NRW sowie die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Bönen (Sondernutzungssatzung) vom 07.03.1995 hingewiesen.

Gemeinde Bönen
Fachbereich III – Planen, Bauen, Umwelt
Elisabeth Frieling
02383-933 306
elisabeth.frieling@boenen.de



**[ZUSAMMEN]
BÖNEN**



Gemeinde
Bönen

Kleinstadt
Akademie
Pilotphase